

Antragsteller:
Anschrift:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

(Ort, Datum)

**Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor der
Maßnahme vollständig ausgefüllt einzureichen!!**

Fax-Nr. Gemeinde Lehre: 05308/699-37/-66

Gemeinde Lehre
Geschäftsbereich II
- Ordnungsangelegenheiten -
Marktstraße 10
38165 Lehre

Antrag auf Anordnung einer Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 NStrG und ggf. Anordnung einer Verkehrsbeschränkung gem. § 45 StVO

Art der Sondernutzung:	
Ort der Sondernutzung:	
Durchführung (Datum/Uhrzeit):	von: Uhr bis: Uhr
Beginn der Sondernutzung:	
Ende der Sondernutzung:	
Folgende Gemeindestraßen sind betroffen:	

Verkehrsbeschränkungen (z.B. Sperrung einer Straße, Halteverbot etc.)

werden nicht beantragt

werden beantragt (sh. Beiblatt)

Erklärungen

1. Den Bund, das Land Niedersachsen, den Landkreis Helmstedt, die Gemeinde Lehre und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts stellen wir von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Sondernutzung/ Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.
2. Über die gesetzliche Schadensersatzpflicht hinaus verpflichte/n ich mich/ wir uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die – auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern – durch die Sondernutzung/ Veranstaltung oder aus Anlass der Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Sowie aufgrund besonderer landesrechtlicher Vorschriften Kostenersatz für besondere polizeiliche Maßnahmen aus Anlass der Sondernutzung/ Veranstaltung verlangt werden kann, bleibt dieser Ersatzanspruch unberührt. Ebenso unberührt bleiben der Kostenersatz für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeigentümer, Unterhaltspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren.
3. Darüber hinaus steht/en mit/uns und den Teilnehmern keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeigentümer) zu für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Sondernutzung/ Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurück geführt werden kann. Der Straßenbaulastträger, Wegeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straße.

(Unterschrift)

Hinweis: Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind!!